

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 8

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des Turnens, Kontrafachtens, des Feldpionierdienstes und des wichtigen Wachtdienstes) ausführlich ge-
dacht.

Das Büchlein kann nach dem schon Gesagten
den Infanterie Offizieren bestens empfohlen werden.

Eidgenossenschaft.

— (Schweiz. Revolver Modell 1882.) (Kaliber 7,5 mm.,
Konstruktion Schmidt.) Ueber diese, vom schweizerischen Bundes-
rathe unterm 5. Mai 1882 als Ordonnanz für unerleitete Offi-
ziere adoptirte Waffe kann vorläufig Folgendes mitgetheilt werden.

Abgabe an Offiziere des Auszuges. Laut Bundesratsbeschluss
vom 5. Mai 1882 erhalten die Offiziere des Auszuges den Re-
volver zu reduzierter Preise, unter denselben Bedingungen, wie
sie für das Modell 1878 für „Berittene“ aufgestellt worden sind
(Verordnung vom 27. April 1880).

Darnach beträgt der reduzierte Beschaffungspreis 27 Fr. für
den Revolver sammt reglementarischer Zugehör und Anleitung.
An die Abgabe zu diesem ermäßigten Preise ist die Bedingung
geknüpft, daß der Offizier den Revolver während der Dauer seiner
Dienstpflicht nicht veräußern darf, ihn bei allen Dienstüberfun-
gen mitzunehmen und auf Verlangen vorzuweisen hat.

Auch der Bezugsweg wird derselbe sein. Die Offiziere des
Auszuges, welche diese Waffe zum Reduktionspreise vom Bunde
zu beschaffen wünschen, werden sich hiezu bei ihrer kantonalen
Militärbehörde oder einer von ihr bezeichnetern Amtsstelle anzu-
melden haben.

Den Zeitpunkt der Anmeldung wird das schweizerische Militär-
departement bestimmen, sobald es in der Lage ist, über — aus der
begonnenen Fabrikation hervorgehende — Revolver zu verfügen.
Vorherige Eingaben können daher noch nicht behandelt werden
und ist die bezügliche Publikation abzuwarten.

Verkauf an Landwehroffiziere, schweizerische Verwaltungen und
Privaten. Regulativ, vom schweizerischen Militärdepartement ge-
nehmigt den 28. Dezember 1882. (Militär-Verordnungsblatt
Nr. 11 von 1882 43/S. 94.)

1. Die eidg. Waffenfabrik in Bern wird ermächtigt, nach
Sicherstellung des Bedarfs der eidg. Kriegsmaterialverwaltung
für die bezugsberechtigten Offiziere des Auszuges, an Offiziere
der Landwehr, auch an schweizerische Verwaltungen und Privaten,
Ordonnanzrevolver unter folgenden Bedingungen zu verabsorgen.

2. Die Waffen unterliegen, gleich denjenigen für den Eigen-
bedarf, der Kontrolle über Qualität und Treffsicherheit; sie tragen
hiefür die amtlichen Kontrollstempel und es ist ihrer laufenden
Fabrikationsnummer ein P vorzusetzen.

3. Bezügliche Aufträge sind an die eidg. Waffenfabrik in Bern
zu richten und von ihr direkt zu erledigen.

4. Die Waffenfabrik soll für den „Einzelverkauf“ in der Regel
nicht in Anspruch genommen werden, wogegen gegenüber den
schweizerischen Waffenhandlungen etwaige Preisbegünstigung ein-
geräumt wird.

5. Der Verkauf hat durchwegs nur per komptant stattzufinden.

6. Die Verkaufspreise sind wie folgt festgesetzt: Für je einen
Revolver nach Ordonnanz 1878, Kaliber 10,4 mm., oder für je
einen Revolver nach Ordonnanz 1882, Kaliber 7,5 mm., sammt
reglementarischer Zugehör und Anleitung, ohne Anschlagtasche,
die durch Vermittelung des Herrn Oberstleutnant Schmidt be-
zogen werden kann, per Stück

- 1) An Landwehroffiziere unter Einsendung ihrer Dienst-
büchlein behufs Kontrolle 43 Fr.
 - 2) An öffentliche Verwaltungen, bei Aufträgen von
mindestens 10 Stück 43 "
 - 3) An schweizerische Waffenhandlungen, bei Aufträgen
von mindestens 5 Stück 45 "
 - 4) Ausnahmeweise von der Waffenfabrik zu liefernde
Einzeleremplare 55 "
- Frei ab Bern. Verpackung extra.

— (Kosten des Waffenplatzes Chur.) Nach dem „Fr.
Nährer“ ergibt die Abrechnung, daß die Erstellung des neuen
Waffenplatzes Chur rund eine Million Franken gekostet hat.

Daran bezahlte der Kanton 400,000 Fr. Die Stadt Chur da-
gegen, welche zu stark theilhaftig wurde, habe noch länger am
Finger zu saugen. Die Nettoeinnahmen vom Waffenplatz im
Jahr 1882 ergaben 20,450 Fr., d. h. eine Verzinsung des
Baukapitals à 2 %. Dabei werden aber wohl die indirekten
Vorteile und Einnahmen nicht gerechnet sein.

— (Musikalisches aus Schaffhausen.) (Korr.) Die neue
Militärorganisation hat das Secirmesser der Sparsamkeit u. a.
auch an die früher so beliebten sog. Feldmusiken gelegt und den-
selben durch einen kühnen Schnitt den Lebensfaden abgeschnitten.
Die neugeschaffenen Trompeter der Füßler Bataillone, welche als
Ersatz geschaffen wurden, erstens als Muster nur ein kümmerliches
Dasein; es fehlt ihnen namentlich die Uebung. (Musikener
wollen noch andere Mängel entdeckt haben.) Ein gutes Zeichen
ist es, wenn der Mangel von den Trompetern selbst gerügt wird
und wenn diese selbst auf Abhülfe bedacht sind. — Die Trom-
peter des Bataillons Nr. 61 scheinen gewillt zu sein, in ihrem
eigenen Nutzen dem Mangel an Uebung abzuwehren und auf be-
züglichen Besuch des Bataillonskommandos hat der Regierungsrath
des Kantons Schaffhausen beschloffen, die Trompeter in ihren
Befreibungen zu unterstützen und die über die Zahl zwei hinaus-
gehenden Uebungen der Bataillonsmusik mit 3 Fr. per Tag und
per Mann auf Rechnung des Fiskus zu entschädigen, sofern der
Nachweis geleistet werde, daß alle Mitglieder der Musik an den
Uebungen Theil genommen haben. B.

— (Wetttrommeln.) Die „Basler Nachrichten“ berichten
in Nr. 32: Am 6. Februar, Abends, fand sich in der Bier-
brauerei Glock in Basel zu dem angekündigten Wetttrommeln
zwischen dem Basler Tambourmaitre Severin und dem französische
Tambourmaitre Verard eine zahlreiche Zuhörerschaft ein.
Beide Kalbsellwirten leisteten Unübertreffliches, jeder jedoch in
seiner Art. Herr Severin überbot seinen Konkurrenten auf der
Ordonnanztrommel und in den Gesichtsvorstellungen auf mehre-
ren Trommeln, während Herr Bernard auf seinen zwei kleinern
Musiktrommeln seinen Gegner wiederum an Geschicklichkeit und
Lebhaftigkeit übertraf. Das für den Abend besonders aufgestellte
Komitee gab durch seinen Präsidenten, Herrn L. K., öffentlich sein
Urtheil dahin ab: Beide Tambourmaitres sind in ihren Leistungen
in gleichen Rang zu stellen, eine Nr. 2 könne nicht erteilt wer-
den. Der Schiedsspruch wurde vom Publikum mit lebhaftem
Beifall aufgenommen.

— (Tragen von Uniformen.) (Korr. aus Zürich vom 16.
Febr.) Wir lebten bis dahin der Meinung, daß das Militär-
kleid dem schweizerischen Wehrmanne ein Ehrenkleid sein soll,
daß dasselbe, ihn stets an erste, dem Vaterlande in Zeiten der
Gefahr schuldige Pflichten mahnend, von ihm hoch in Ehren ge-
halten zu werden verdient. Auch ist uns unter Art. 151 der
Militärorganisation eine Vorschrift bekannt, welche jeder Schwei-
zerbürger in seinem Dienstbüchlein mit Fettschrift gedruckt findet
(§ 31) und welche lautet: „Das Tragen von Uniform-
stücken nach bestehender Ordonnanz, sowie von re-
glementarisch vorgeschriebenen Gradauszeich-
nungen in bürgerlichen Verhältnissen ist Jedermann verboten.
Der Bund wird hierüber die erforderlichen Strafbestimmungen erlassen.“

Anderer Meinung als wir scheinen am letzten Montag die
Veranstalter jenes Faschnachtsumzuges in Unterstraf (Zürich) ge-
wesen zu sein, eines Umzuges, von dem, nebenbei gesagt, auch
der Beschelbenste nicht behaupten konnte, daß er auf die Benen-
nung „Witziges Faschnachtspiel“ Anspruch erheben dürfte.

Und zu diesem öffentlichen Mumenstanz mußten die Uniformen
schweizerischer Wehrmänner dienen? — Neben einem hoch zu Ross
einher reitenden Stabsarzte in hellblauem mit Sammet beschlagenem
Hut nach neuester Ordonnanz, sahen wir einen Wagen voll
Infanterie-Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, alle in Or-
donnanz vom Scheitel bis zur Sohle. — Wenn schon der
ganze Umzug kaum die Sympathien des schaulustigen Publikums
zu gewinnen vermochte, so war das Erscheinen ordonnanzmäßiger
Uniformen für jeden ernstlichen Mann, der es ansehen mußte,
geradezu zornregend und dazu angethan, unser republikanisches

Wehrwesen in den Augen der Zuschauer, worunter sich gewiß auch mancher Ausländer befunden hat, lächerlich zu machen.

Wir möchten nun gerne erfahren, wo sich die Herren Vetheiligten die Erlaubniß eingeholt haben, um die Vorschrift, welche das Tragen des Militärkleides außer Dienst mit Strafe belegt, unangefochten umgeben zu können?! — Unsere Militärbehörden möchten wir dagegen im Interesse unseres Wehrwesens auf solchen Unfug aufmerksam machen und wünschen lebhaft, daß er sich in Zukunft nicht wiederholen möge. A. K.—r.

U n s l a n d.

Frankreich. (Rückblick auf 1882.) Aus einem von der „France Militaire“ angestellten Rückblicke auf das Jahr 1882 ersehen wir den nachfolgenden Stand der französischen Armee:

Zu Beginn des Jahres 1882 hat Kriegsminister Campenon ein vollständiges Reform-Programm entwickelt, das in der Armeegroßen Weisfall fand. Unglücklicherweise haben politische Zwischenfälle diese Vorhaben unausführbar gemacht.

General Billot, der im Monat Februar des verwichenen Jahres das Ministerium übernahm, war von der Armee warm begrüßt worden; man schätzte in ihm nicht nur den tüchtigen General, sondern auch den eifrigen und begabten Mitarbeiter an der Hauptreorganisation der Armee, sowie den gewandten Arministrator.

General Billot gruppierte an seiner Seite eine Anzahl tüchtiger Männer, welche sich in das Studium und in die Vorarbeiten der Reorganisations-Entwürfe theilten, und das Parlament ernannte seinerseits einen Ausschuß, welchem sämtliche Militär-Gesekentwürfe zur Begutachtung überwiesen wurden. Der Präsident dieses Parlamenteauschusses war Gambetta und alsbald gestaltete sich dieser Ausschuß zu jener vielgenannten Kommission, welche selbstständig vorgehend, nur noch eigene Entwürfe verfaßte, die leider die Sache, um die es sich eigentlich handelte, nicht recht vorwärts zu bringen vermochte.

Das Heeres-Administrationsgesetz ist sonach das einzige Militär-Reformwerk, welches im Jahre 1882 wirklich erzielt wurde.

Glücklicher war General Billot im Hinblick auf solche Neuerungen, welche auf rein reglementarischem Gebiete sich vollzogen. In dieser Hinsicht ist zu verzeichnen:

1. Bei der Kavallerie ein neues Manöver-Reglement. Die Neuerungen waren einem Manne anvertraut (General Gallifet), der durch seine Tüchtigkeit und Energie in der Armee hervorsticht und der noch eine Karriere vor sich hat, wenn ihm nicht etwa die Politik einen Strich durch die Rechnung macht.

2. Die Infanterie ging so viel wie leer aus. Die besten Absichten vermögen da nichts, so lange man nicht alle Kadres mit Mannschaft füllen kann.

3. Die Artillerie nahm definitiv Besitz von ihrem neuen Material (Feld- und Gebirgsgeschütze), aber sie wartet noch immer der endgültigen Separation der Feldartillerie von der Festungsartillerie.

4. Die Gentes-Gruppe hat ihr zahlloses Material nunmehr fast ganz vervollständigt. An den Grenzen Frankreichs wird es im Kriegsfalle in fortifikatorischer Hinsicht an nichts mehr fehlen; nur wäre eine entsprechende Vermehrung der Gentes-Mannschaft dringend geboten. Auf die vielen alten und neuen Fortifikationen, die Frankreich im gegenwärtigen Augenblicke bereits besitzt, mit Truppen der aktiven Feldarmee versorgen zu wollen, wäre ein großer Mißgriff; man muß hierzu passende Truppen zweiter Linie organisiert haben, und daran fehlt es noch!

Frankreich. (Die Stellung des Kriegsministers zum Präsidentengesetz.) Das Manifest des Prinzen Napoleon, wohl des wenigst gefährlichen Prätendenten, hat den Abgeordneten den Schrecken in die Glieder gejagt. Nach einem Antrag sollen sämtliche Mitglieder von Familien, die früher in Frankreich geherrscht haben, aus Frankreich verbannt werden. — Das Gesetz, welches mit der Gefahr, von welcher die Republik bedroht sei, motiviert wird, ist ein zweischneidiges Schwert; mit dem gleichen Recht könnte man in der Folge Anhänger der Napoleoniden, der Orleans, die Legitimisten, die Sozialisten, die Anarchisten u. s. w. ausweisen. — Eine besondere Schwierigkeit bot der Durchführung des projektirten Gesetzes (über dessen Zweck-

mäßigkeit man sehr verschiedener Ansicht sein kann) der Umstand, daß verschiedene der Prinzen in der Armee Grade bekleiden. Den Gedanken, daß diese gerade durch ihre Stellung besonders gefährlich werden könnten, wies der Kriegsminister, General Billot, mit Entschiedenheit zurück. Man verläumde die französische Armee, wenn man annehme, daß sich ihre Offiziere durch Geschenke und Einladungen zum Verrath verführen ließen. Ferner sei die disziplinarische Abhängigkeit der Armee von dem Kriegsministerium derart, daß die Regierung über die Prinzen eine weit größere Macht besitze, wenn sie der Armee angehören, als wenn sie im Ausland residiren. General Billot, den seine Vergangenheit gegen jeden Vorwurf des Orleansismus schützt (denn nach dem Krieg stimmte er gegen die Zurückberufung der unter dem Kaiserreich verbannten Orleans und zur Zeit, als dieselben zu hohen Stellen erhoben wurden, erfuhr er eine Zurücksetzung), erklärte, es genüge vollkommen, wenn das Recht des Kriegsministers, Offiziere zur Disposition zu stellen, auf alle höheren Kommandos ausgedehnt werde, um jeden Schatten der Gefahr von Seiten der als Offiziere fungirenden Prinzen zu vermeiden. Wenn einem derselben von Armeeangehörigen außer Dienst der Titel „Monseigneur“ beigelegt worden sei, worüber die radikalen Blätter so großes Geschrei erhoben hätten, so sei dieses ohne Zutun der so titulirten geschehen.

Noch energischer sprach sich der Kriegsminister gegen den Versuch, die Prinzen ihres militärischen Grades zu entsetzen, aus. Er sagte, daß es eine sehr ernste Sache sei, den Besitz einer militärischen Charge anzutasten. Der Unverletzlichkeit des militärischen Charakters sei der konservative Sinn der Armee und ihre Enthaltung von jedem Pronunciamento zu verdanken. Die Armee treibe jetzt keine Politik; werde aber der Antrag Vallués angenommen, so werden die Offiziere über die prinzipielle Berechtigung der Republik hin und her berathen, und das wäre bedauerlich. Außerdem werden sich andere Offiziere, die keine Prinzen sind, durch diese Maßregel beleidigt fühlen.

Bedenken flößte den Abgeordneten ferner ein, daß verschiedene Prinzen Feldmanövern anderer Truppentheile beigewohnt hatten; dieses scheint im Interesse ihrer eigenen Ausbildung erklärlich.

Der Kriegsminister gab darüber folgende Aufschlüsse: Der Herzog von Chartres, welcher Oberst des 12. reitenden Jägerregiments ist, habe allerrings den Manövern in Bléze beigewohnt, aber er habe dazu die regelmäßige Erlaubniß eingeholt. Der Kriegsminister, welcher die Manöver leitete, hatte sämtliche anwesenden Obersten zu Tisch geladen und er wollte bei dem Herzog von Chartres keine Ausnahme machen. Daß der Herzog von Aumale den Kavallerie-Manövern im Jahre 1882 in Chalons beigewohnt habe, stellte General Billot nicht in Abrede.

Auf eine Interpellation des neuen Präsidenten der Armeekommission antwortete General Billot, daß er allerdings das Recht hätte, in Anwendung der heute existirenden Gesetze die Prinzen entweder zur Disposition zu stellen oder sie dem aktiven Dienst zu entziehen, aber die Maßregel sei eine beinahe schimpfliche Strafe und er finde keine Veranlassung, eine solche über die Prinzen zu verhängen.

Frankreich. (Rücktritt des Kriegsministers.) General Billot hat in Folge des projektirten Verbannungsgesetzes seine Entlassung als Kriegsminister genommen. Für eine zweckmäßige Entwicklung der Wehranstalten Frankreichs ist der beständige Wechsel der Kriegsminister nachtheilig. Stabilität ist eine der ersten Bedingungen eines kräftigen Wehrwesens. Diese ist nicht möglich bei beständigem Wechsel der Personen, welchen die Leitung desselben übertragen ist. Jeder neue Kriegsminister hat seine besonderen Ansichten, sein besonderes System. Bevor eines aber zur Durchführung gekommen, ist wieder ein anderer Mann an dem Platz. — Der Rücktritt des Generals Billot wird von der französischen Armee um so mehr empfunden werden, als sie auf denselben die größten Hoffnungen gesetzt hatte. — Nach dem Tode des Generals Chanzy hielt man Billot für den Nachfolger desselben im Falle eines ausbrechenden Krieges. Der Mann aber, der bestimmt schien, die Armee im Felde zu führen, dürfte auch das höchste Interesse gehabt haben, dieselbe auf den höchsten Grad der Kriegstüchtigkeit zu bringen.